



# Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Bensheim

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und die Wahl der Ortsbeiräte in Bensheim am 6. März 2016

Entsprechend § 22 der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich zur Einreichung der Wahlvorschläge

- zur Stadtverordnetenversammlung im Wahlkreis Bensheim
- zu den Ortsbeiräten in den Wahlkreisen Bensheim-Mitte, Bensheim-West, Auerbach, Fehlheim, Gronau, Hochstädten, Langwaden, Schönberg, Schwanheim, Wilmshausen und Zell

auf.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet am Montag, dem **28. Dezember 2015, 18.00 Uhr**.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Jede Partei oder Wählergruppe kann für den Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und die gegebenenfalls verwendete Kurzbezeichnung tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Rufnamens, des Zusatzes "Frau" oder „Herr“, des Berufes oder Standes, des Tages der Geburt, des Geburtsortes und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim hat beschlossen, auf dem Stimmzettel nur die gemäß § 16 Abs. 2 KWG zwingend vorgeschriebenen Angaben zu den Bewerbern aufzunehmen. Auf weitere Bewerberinformationen wird verzichtet. Es wird auf die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bensheim über die zugelassenen Wahlvorschläge mit ausführlichen Bewerberinformationen verwiesen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nicht auf mehreren Wahlvorschlägen benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Neben den deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind auch die im Wahlgebiet lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) unter den gleichen Voraussetzungen wählbar. Alle Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten im Wahlkreis wohnen und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der laufenden Wahlzeit von 2011 bis 2016 ununterbrochen mit mindestens einer Abgeordneten/ einem Abgeordneten oder Vertreterin/ Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge anderer Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens zweimal so vielen wahlberechtigten Personen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind (§ 11 Absätze 3 und 4 KWG).

Muss eine Partei oder Wählergruppe ihren Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnen lassen, so sind hierfür Formblätter der Wahlleiterin zu verwenden. Wird die erfolgte Bewerberaufstellung der Wahlleiterin durch die Partei oder Wählergruppe, z.B. durch eine entsprechende Niederschrift der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nachgewiesen, stellt diese die für die Unterzeichnung benötigten Formblätter zur Verfügung.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die für die unterzeichnende Person zuständige Meldebehörde kostenlos erteilt.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle im Wahlgebiet lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag in Bensheim, entsprechendendes gilt für den Ortsbezirk, ihren Hauptwohnsitz haben.

Nicht wahlberechtigt sind diejenigen Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch eine einstweilige Anordnung bestellt ist oder die infolge Richterspruchs oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht nicht besitzen (§ 31 HGO).

ensperson zu benennen, die dem Wahlausschuss weder als Beisitzerin oder Beisitzer noch als Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie keinem Wahl- oder Briefwahlvorstand angehören dürfen, aber selbst Bewerber sein können. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson werden von der Versammlung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag aufstellt, benannt und können durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im KWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen und Ersatzpersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die benannten Vertrauenspersonen und die jeweiligen Ersatzpersonen nach § 11 Absatz 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; diese haben dabei gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

**Die Wahlvorschläge sind spätestens am Montag, den 28. Dezember 2015, bis 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl)** während den allgemeinen Öffnungszeiten im Original schriftlich bei der Wahlleiterin einzureichen. Das Büro der Wahlleiterin Frau Ebel befindet sich in Zimmer 104 der Alten Faktorei, Hauptstraße 39, 64625 Bensheim, Telefon: 06251/58263-20. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 28. Dezember 2015 eingereicht werden sollten, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. Schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind. Diese Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberinnen oder Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an einer Annahme der Wahl gehindert sind, sowie eine Verpflichtung später eintretende Hinderungsgründe der Wahlleiterin mitzuteilen (Vordruck KW Nr. 9).
2. Bescheinigungen der zuständigen Meldebehörden, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Vordruck KW Nr. 10).
3. Name, Vorname und Anschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung der Meldebehörde über ihre Wahlberechtigung (Vordruck KW Nr. 7).
4. Die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Vordruck KW Nr. 11).

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassungsentscheidung durch den Wahlausschuss durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teil-weise zurückgenommen werden.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die für die Stadtverordnetenwahl maßgebliche Einwohnerzahl beträgt 39.622. In Bensheim sind 45 Stadtverordnete zu wählen.

Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt in

• Bensheim Mitte	11
• Bensheim-West	11
• Auerbach	11
• Fehlheim	7
• Gronau	7
• Hochstädten	7
• Langwaden	5
• Schönberg	7
• Schwanheim	7
• Wilmshausen	7
• Zell	7

Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Wahlformulare sind kostenlos beim Wahlleiter erhältlich oder können von der Internetseite [www.wahlen.hessen.de](http://www.wahlen.hessen.de) heruntergeladen werden.

Bensheim, den 05. September 2015

Ilona Ebel  
Gemeindewahlleiterin